

**Satzung  
über Ehrungen der Stadt Herzogenaurach**

Rechtsgrundlagen: Art. 23 GO

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
24.06.1982	22.07.1982	23.07.1982	
24.07.1997	24.07.1997	25.07.1997	§ 1

### § 1

Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 GO, Ehrenbürger zu ernennen, kann der Stadtrat mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen, die sich um die Stadt Herzogenaurach verdient gemacht haben,

**die Stadtmedaille in Gold,  
die Stadtmedaille in Silber,**

zu verleihen.

Ehrenbürger können nur 6 lebende Personen sein.

### § 2

Die Ernennung zum Ehrenbürger setzt Verdienste um die Stadt Herzogenaurach voraus, die höher zu würdigen sind, als die, für die die goldene Stadtmedaille verliehen wird.

Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird eine Ehrenbürgerurkunde, über die Verleihung der Stadtmedaille wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt.

### § 3

- (1) Die Stadtmedaille in Gold besteht aus einer Legierung von 900/1000 Münzgold. Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Eigengewicht von ca. 35 g.
- (2) Die Stadtmedaille in Silber ist in 1000/1000 Silber gehalten. Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Eigengewicht von 30 g.
- (3) Beide Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Herzogenaurach. Auf der Rückseite sind die Worte "Für Verdienste um die Stadt Herzogenaurach" eingraviert.

### § 4

- (1) Die Stadt kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.
- (2) Nach dem Ableben eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum der Erben.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.